

## (9) die Rechtsstellung der Bürger in Staat und Gesellschaft,

- Damit wird das Problem der »sozialistischen Persönlichkeitsrechte« (s. Rz. 5-39 zu Art. 19) in Beziehung zum Wesen des sozialistischen Staates gesetzt. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 41) wurzeln die Rechte der Bürger in den politischen, ökonomischen, ideologischen und sozial-kulturellen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Diese These deckt sich also mit dem Ergebnis der kritischen Betrachtung, wonach das Verhältnis des einzelnen zum Staat aus den Strukturelementen und -prinzipien der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung folgt. —

## (10) die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

- Nach dem Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie« (S. 394) ist die sozialistische Gesetzlichkeit eine Methode der Machtausübung des sozialistischen Staates. Sie hat mit seinen Grundlagen also nur insoweit etwas zu tun, als aus ihnen spezifische Methoden der Machtausübung folgen, zu denen auch die sozialistische Gesetzlichkeit gehört (s. Rz. 46-67 zu Art. 19). Zu den Wesensmerkmalen des sozialistischen Staates kann sie gerechnet werden. -

j) Die marxistisch-leninistische Staatstheorie unterschied bis vor kurzem zwei Staatsformen: (1) die Sowjetdemokratie, (2) die Volksdemokratie. Als Sowjetdemokratie wurde die Form des sozialistischen Staates bezeichnet, die in der UdSSR verwirklicht worden ist.

Der Begriff der Volksdemokratie ist nicht eindeutig bestimmbar und hat auch im Laufe der Entwicklung einen Wandel durchgemacht (Lothar Schultz). Er wurde 1945 von Tito geprägt und kurz darauf von Dimitroff übernommen. Damals wurde die Volksdemokratie noch nicht als Staatsform verstanden, in der die Diktatur des Proletariats bereits verwirklicht sei. Sie wurde als eine Kreuzung zwischen der alten bürgerlichen und der von der Sowjetunion geschaffenen sozialistischen Staatsform angesehen. Sie wurde als Diktatur der Arbeiter und Bauern bezeichnet. Entstanden waren die Volksdemokratien durch den Einmarsch der Sowjetarmeen in die osteuropäischen Länder Ende des Zweiten Weltkrieges. Die Anwesenheit der Sowjetarmee in diesen Gebieten wurde zwar schon als Befreiung von der kapitalistischen Unterdrückung betrachtet, war aber noch nicht die Etablierung einer Vorherrschaft des Proletariats. Es wurden nicht sofort sozialistische Staaten errichtet, sondern Staaten mit den äußeren Merkmalen einer bürgerlichen Demokratie. Erst nach dem die kommunistischen Parteien unter dem Schutze der sowjetischen Besatzungsmacht so gestärkt waren, daß sie die »führende Rolle« übernehmen konnten, wurde die Volksdemokratie als Form der Diktatur des Proletariats angesehen, in der es neben der kommunistischen Partei noch andere Parteien gab, die aber nur noch den Status von Satellitenparteien hatten, weil sie die Führung der kommunistischen Partei ohne Einschränkung anerkannten (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur . . ., S. 72, Fußnote 253 und die dort angeführten Quellen).

Die DDR wurde, bevor sie zum sozialistischen Staat erklärt wurde, bereits als Volksdemokratie bezeichnet (s. Rz. 44 zur Präambel). Heute wird die Bezeichnung für die DDR kaum mehr verwendet, offenbar weil die beiden Formen des sozialistischen Staates sich weitgehend angeglichen haben, obwohl die UdSSR ein Ein-Parteien-Staat geblieben ist und andere sozialistische Staaten ein formelles Mehr-Parteien-System behalten haben.

Die Staatsformen der sozialistischen Staaten werden jetzt nur noch nach gewissen Merkmalen unterschieden, ohne daß ihnen übergreifende Bezeichnungen gegeben werden.